



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Hoffwies Bauantrag zur Errichtung eines Zaunes in Wittlich, Hoffwies, Gemarkung Neuerburg, Flur 17 Flurstück 43/0	Fachbereich: Fachbereich II
	Sachbearbeitung: Orth, Maureen
	Aktenzeichen: 2/A0061/2020
	Vorlagennummer: 2020/173
	Datum: 14.05.2020
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7.e	Bau- und Verkehrsausschuss	26.05.2020	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung der Stadt Wittlich gem. § 69 i. V. m. § 88 Abs. 7 LBauO zur Abweichung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WN-01-02 „Neuerburg 2. Änderung“ zur Errichtung eines 2,00 m hohen Zaunes wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines 2,00 m hohen Zaunes.

Gemäß LBauO sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m an der Grundstücksgrenze ohne Abstandsflächen zulässig und baugenehmigungsfrei. Da das Vorhaben/Grundstück im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WN-01-02 „Neuerburg 2. Änderung“ aus dem Jahre 1993 liegt, und dieser u. a. regelt, dass Zäune nur bis 1,20 m Höhe zulässig sind, beantragt der Antragsteller von dieser Festsetzung abzuweichen und einen max. 2,00 m hohen Zaun zu errichten.

Die beantragte Abweichung ist nachvollziehbar und städtebaulich vertretbar. Der geplante Zaun entspricht den Regelungen der LBauO. Bei der o. g. Festsetzung handelt es sich um eine örtliche Bauvorschrift, die im Bebauungsplan nicht näher begründet ist. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung der Stadt Wittlich gem. § 69 i. V. m. § 88 Abs. 7 LBauO zur Abweichung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WN-01-02 „Neuerburg 2. Änderung“ zur Errichtung eines 2,00 m hohen Zaunes zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan